OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800341/2/KL/CG

Datum:
Linz, 30. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der M E S, B.straße, E, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. März 2019, GZ: VerkGe96-10-2019/HW, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. März 2019, GZ: VerkGe96-10-2019/HW, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 1.321 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z. 8 Güterbeförderungsgesetz 1995 verhängt, weil sie als bestellte Verkehrsleiterin und verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche des Güterverkehrsunternehmens G GmbH in E, B.straße, folgende Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG 1995) zu verantworten hat:

Von dem Güterverkehrsunternehmen G GmbH in E wurde am 10.12.2018 durch den Lenker L V G mit einem Sattelzugfahrzeug (amtl. deutsches Kennzeichen: x) und einem -anhänger (amtliches deutsches Kennzeichen: x) - mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen - ein gewerblicher Gütertransport (PKW der Marke BMW X5) von Steyr (A) nach Stuttgart (D) und somit im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt, ohne dass sie als Verkehrsleiterin dafür gesorgt habe, dass eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderliche Gemeinschaftslizenz während der gesamten Fahrt mitgeführt wurde.

Die Übertretung wurde von Organen der Autobahnpolizeiinspektion Haid am 10.12.2018 um 19.00 Uhr auf der A1, Autobahn Freiland, Richtung: Salzburg, Straßenkilometer 171.500, Gemeinde Ansfelden, dienstlich wahrgenommen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass stichprobenartige Kontrollen durch die Beschwerdeführerin durchgeführt werden und dabei die Vollständigkeit aller benötigten Unterlagen sowie der technische Zustand der Lastkraftwägen diskutiert und kontrolliert werde. Der Lenker habe das Fahrzeug kurz vor der Kontrolle gewechselt und dabei versäumt, die Unterlagenmappe mitzunehmen. Es sei aber kurz nach der Kontrolle binnen 3 Stunden vor Ort ein Mitarbeiter zur Kontrollstelle gekommen um die Unterlagen vorzulegen. Auch sei von einem falschen Nettoeinkommen ausgegangen worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der

Beschwerde Folge zu geben ist, konnte eine mündliche Verhandlung entfallen (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht im Grunde der Aktenlage fest:

Bei einer Kontrolle am 10.12.2018 wurde festgestellt, dass durch einen namentlich genannten Lenker ein gewerblicher Gütertransport von Steyr nach Stuttgart mit einem näher bezeichneten Sattelzugfahrzeug und Sattelanhänger, zugelassen auf das Güterverkehrsunternehmen G GmbH mit Sitz in E, B.straße, durchgeführt wurde, ohne dass dafür gesorgt wurde, dass während der gesamten Fahrt eine Gemeinschaftslizenz mitgeführt wurde.
Ein Ausdruck des Bundesamtes für Güterverkehr weist die G GmbH mit Sitz in E, B.straße unter der Handelsregisternummer x des Amtsgerichts München aus. Gesetzlicher Vertreter ist C K. Die Beschwerdeführerin ist als Verkehrsleiterin eingetragen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z. 8 Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG begeht abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Gemäß § 5a GütbefG ist für jedes Unternehmen ein Verkehrsleiter gegenüber der konzessionserteilenden Behörde zu benennen. Erfüllt die genannte Person die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09, ist die Benennung mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde zu genehmigen. Sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird, gilt eine natürliche Person, der eine Konzession gemäß § 5 erteilt wurde, als Verkehrsleiter; ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 von der Behörde bescheidmäßig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter; eine bescheidmäßige Genehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Aufnahme der Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter ist unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden.

Aufgrund des Ausdruckes der Verkehrsunternehmensdatei des Bundesamtes für Güterverkehr in Deutschland steht fest, dass die Beschwerdeführerin als Verkehrsleiterin eingetragen ist, nicht jedoch als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ des Unternehmens G GmbH.

Im Grunde des § 9 iVm § 23 Abs. 1 GütbefG ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich der „Unternehmer“. Eine Strafbarkeit des Verkehrsleiters ist nicht vorgesehen. Die Beschwerdeführerin ist erwiesenermaßen nicht Unternehmerin. Sie ist daher verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da die Beschuldigte als Verkehrsleiterin die Tat nicht begangen hat, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt